

**Stadt Gau-Algesheim  
Bebauungsplan  
'Ingelheimer Straße'**

**Artenschutzrechtliche Beurteilung**

Auftraggeber:  
Stadt Gau-Algesheim  
Marktplatz 1  
55435 Gau-Algesheim  
Tel. 06725 3151  
stadt@gau-algesheim.de  
www.gau-algesheim.de

Bearbeitung:  
viriditas  
Dipl.-Biol. Thomas Merz  
M.Sc. Felix Leiser  
M.Sc. Christoph Nohles  
Pia Schmitt  
M.Sc. Selina Wenzel  
Auf der Trift 20  
55413 Weiler  
Tel. 06721 4902637  
mail@viriditas.info  
www.viriditas.info



Weiler, 30.12.2020

## Inhalt

A. Anlass und Aufgabenstellung.....	1
B. Rechtliche Grundlagen.....	1
C. Methode.....	2
D. Kurzcharakteristik des Plangebietes .....	3
E. Biotoptypenausstattung des Gebietes.....	4
F. Wirkfaktoren des Vorhabens auf Arten und Biotope .....	7
G. Artenschutzrechtliche Prüfung .....	8
G.1 Fledermäuse.....	8
G.2 Vögel .....	10
G.3 Reptilien .....	13
G.4 Sonstige Artengruppen .....	14
H. Habitataignung für streng geschützte Arten .....	15
I. Artenschutzrechtliche Beurteilung .....	15
J. Erforderliche Maßnahmen .....	19
K. Fazit.....	21
L. Literatur .....	21
M. Fotodokumentation.....	24
Tabellen:	
Tabelle 1: Übersicht zur Größe der Biotoptypen im Plangebiet.....	4
Tabelle 2: Festgestellte Vogelarten im Plangebiet .....	7
Karten	
Bestand Biotoptypen .....	Karte 1
Reptilienlebensräume.....	Karte 2

## A. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Gau-Algesheim beabsichtigt die Nachverdichtung der Wohnbebauung im zentralen Bereich von Gau-Algesheim in unmittelbarer Nachbarschaft des Bahnhofs. Im Rahmen der Planung sollen insgesamt vier Mehrfamilienhäuser errichtet werden. Das 5.488 m<sup>2</sup> große Areal umfasst die Flurstücke 234/15, 278/4, 279, 280/1, 280/2 und 280/3 in Flur 31, Gemarkung Gau-Algesheim. Das von der Planung betroffenen Gebiet umfasst das Gelände des ehemaligen EDEKA-Marktes sowie eine benachbarte, nicht mehr genutzte Fläche eines Omnibusbetriebes.

Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB, der im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird. Aufgrund dieser gesetzlichen Regelung wird daher kein gesonderter Umweltbericht erstellt.

Das Bauvorhaben wird im Rahmen des Bebauungsplans 'Ingelheimer Straße' planungsrechtlich gesichert. Bei dem Vorhaben sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu beachten. Diese sind unmittelbar geltend und keiner Abwägung zugänglich.

Die Stadt Gau-Algesheim beauftragte das Büro viriditas, Dipl.-Biol. Thomas Merz am 10.08.2020 mit der Artenschutzrechtlichen Beurteilung und der Darlegung des Ausschlusses der Betroffenheit streng geschützter Arten nach § 44 BNatSchG mit den hierzu erforderlichen artenschutzfachlichen Vorgaben.

## B. Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen des naturschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens. Diese beinhaltet folgende Komponenten, von denen jeder Schritt im Falle des Zutreffens der betroffenen Kriterien den nächsten im Prüfkann bedingt (aufgrund der geringen Größe des Vorhabens sowie der bestehenden Vorbelastung durch die Lage inmitten des Ortes wurde, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, auf eine formale artenschutzrechtliche Relevanzprüfung verzichtet und lediglich die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für die möglicherweise betroffenen Artengruppen durchgeführt):

1. Prüfung, ob und ggf. welche gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) von der Planung betroffen sein können.
2. Ermittlung und Darstellung, ob und inwieweit gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 durch das Vorhaben erheblich gestört, verletzt oder getötet sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden können.
3. Wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, so verstößt das Vorhaben gemäß § 44 Abs. 5 nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG. Auch verstößt das Nachstellen sowie Fangen von Individuen geschützter Arten nicht gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

4. Prüfung, ob trotz unvermeidbarer Störungen oder Beeinträchtigungen von Individuen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten die ökologischen Funktionen des Lebensraumes der Populationen im räumlichen Zusammenhang weiterhin kontinuierlich erfüllt bleiben, sowie ggf. Darstellung der hierfür erforderlichen Maßnahmen. In diesem Schritt kann sich die Notwendigkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen: Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) ergeben. Ist die ökologische Funktion weiterhin sichergestellt, so ist das Vorhaben gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG - trotz eventueller Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten - aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.
5. Ergibt sich hingegen aus den Prüfschritten 1 bis 3, dass gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten betroffen, Individuen bzw. deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefährdet sind und auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen die kontinuierliche ökologische Funktionalität nicht gewährleistet werden kann, so ist das Vorhaben aufgrund der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zunächst nicht zulässig. In einem weiteren Schritt kann dann ggf. noch geprüft werden, ob mglw. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

### C. Methode

Eine querschnittsorientierte Vorbegehung des Geländes mit Abschätzung der Habitatqualität für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten, die im Bereich Gau-Algesheim vorkommen, erfolgte am 13.12.2018. Im Rahmen dieser Begehung wurden die zu untersuchenden Artengruppen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

Nachdem die Planung konkretisiert und die artenschutzrechtliche Untersuchung beauftragt war erfolgte am 11.08.2020 eine erneute Begehung zur Beurteilung der aktuellen Habitatqualität des Areals. Im Rahmen dieser Begehung wurde die mögliche Betroffenheit von streng geschützten gebäudebewohnenden Fledermausarten, europarechtlich geschützten gebäude-, nischen-, halbhöhlen- und höhlenbrütenden Vogelarten sowie Vögeln mit wiederkehrender Nistplatznutzung und streng geschützten Reptilien geprüft. Der zu beurteilende Bereich wurde gezielt auf Vorkommen entsprechender Strukturen mit Habitateignung untersucht.

Die abzureißenden Gebäude wurden jeweils von allen Seiten unter Zuhilfenahme eines Fernglases (10 x 40) begutachtet. Die Überprüfung erfolgte sowohl an der Außenfassade der Gebäude als auch in deren Innern, letztere am 02.09.2020 (ehem. EDEKA-Markt) bzw. am 01.10.2020 (ehem. Omnibusbetrieb). Dabei wurden alle Bereiche auf entsprechende Strukturen und Nester, welche mehrjährig genutzt werden (Greifvögel, Eulen, Rabenvögel), untersucht. Insbesondere die Strukturen mit Eignung für höhlen- und nischenbesiedelnde Arten (Fledermäuse, Vögel) wurden intensiv geprüft.

Ebenso wurde im Rahmen der Begehung nach vorhandenen Kotpuren von Fledermäusen und Vögeln sowie Speiballen und Gewöllen von Greif- und Eulenvögeln gesucht. Dunkle und schlecht einsehbare Bereiche wurden mittels einer Taschenlampe entsprechend ausgeleuchtet.

Bei weiteren Begehungen am 17.08., 19.08., und am 25.08.2020 wurden alle im Plangebiet und in der näheren Umgebung vorkommenden Vogelarten akustisch wie auch optisch erfasst. Die Erfassung der Vögel erfolgte auf der Basis einer Revierkartierung nach BIBBY et al. (2000) und in Anlehnung an die Methodenvorgaben in SÜDBECK et al. (2005).

Das Vorkommen von Eidechsen auf den von Vegetation bestandenen Flächen und in sonstigen, Potenzial bietenden, Strukturen wurde ebenfalls überprüft. Die als Habitate geeigneten Strukturen wurden bei insgesamt neun Begehungen am 17.08., 19.08., 25.08.,

02.09., 04.09., 08.09., 11.09., 23.09. und am 28.09.2020 gezielt nach eventuell vorkommenden Reptilien abgesucht (HACHTEL et al. 2009).

Die Gehölze im Planbereich weisen keine geeigneten Strukturen auf, um baumbewohnenden Fledermäusen als Quartier oder xylobionten (Totholz bewohnenden) Käfern als Reproduktionsstätte zu dienen.

Aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Amphibien sowie, mangels geeigneter Raupenfutterpflanzen, Tagfaltern ausgeschlossen werden.

Somit verblieben als Ergebnis der querschnittsorientierten Begehung streng geschützte Gebäude besiedelnde Fledermäuse, europarechtlich bzw. streng geschützte Vögel sowie streng geschützte Eidechsenarten, deren Betroffenheit auf der Basis dieser Vorbegehung nicht ausgeschlossen werden konnte und deren Vorkommen daher dezidiert untersucht wurde.

Die Grundstücke und die abzureißenden Gebäude wurden durch georeferenzierte Fotos von allen Seiten, sowohl innen als auch außen dokumentiert.

## D. Kurzcharakteristik des Plangebietes

Die Vorhabensfläche liegt in der Ingelheimer Straße im nordöstlichen Bereich der bestehenden Bebauung von Gau-Algesheim südöstlich des Bahnhofs.

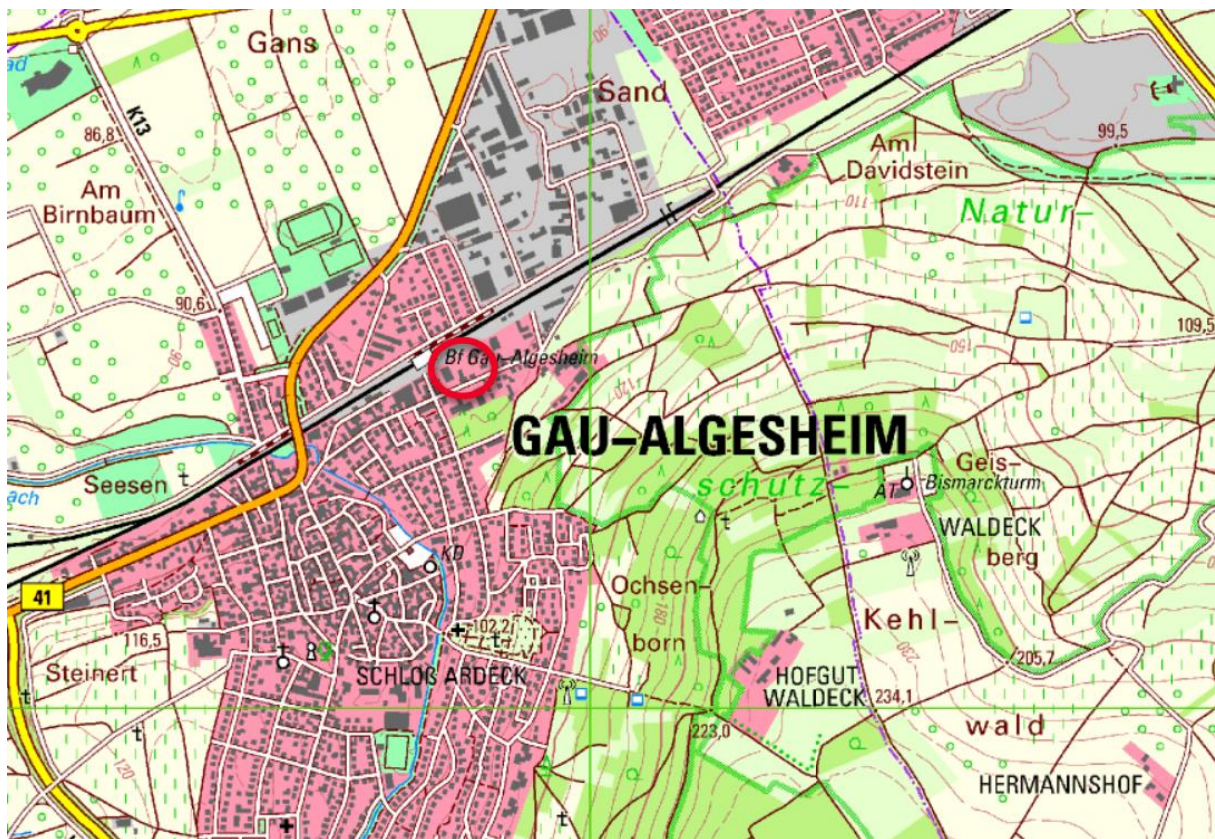


Abb. 1: Lage des Plangebietes (Ausschnitt DTK 25 unmaßstäblich - ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2019, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet])

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke Gemarkung Gau-Algesheim, Flur 31, ## 234/15, 278/4, 279, 280/1, 280/2 und 280/3. Etwa 30 m nördlich der Untersuchungsfläche verläuft die Bahnstrecke Bad Kreuznach-Gau-Algesheim-Mainz. Westlich und südlich, auf der gegen-

überliegenden Straßenseite der Ingelheimer Straße, schließen sich noch genutzte Gewerbeflächen an, im Osten grenzt Wohnbebauung an das Plangebiet.

Der Vorhabensbereich besteht aus dem leer stehenden ehemaligen EDEKA-Markt mit Parkplatz und Randeingrünung sowie dem aktuell ebenfalls ungenutzten Betriebsgelände eines Omnibus-Unternehmens. Das ehemalige EDEKA-Gelände ist geprägt durch das frühere Supermarkt-Gebäude, einen großen Parkplatz und sehr kleinflächige Randeingrünungen. Das Nebengrundstück ist nahezu vollständig versiegelt, es besteht aus einem kleinen Verwaltungsgebäude, einem kleinen Lagergebäude, einem großen Carport für fünf Omnibusse und einem kleineren für drei PKW, auf dem ein Bürocontainer aufgeständert ist.

Beide Grundstücke sind durch eine hohe, verputzte Mauer getrennt. Die Mauerbereiche sind größtenteils von Brombeergehölzen eingefasst. An den Mauerfüßen, in Fehlstellen der Betonplatten (Omnibusbetrieb) bzw. des Pflasters (EDEKA-Markt) sowie in den Pflanzbeeten der Parkplatzeingrünung wachsen Pionierbestände sowie ausdauernde Ruderalbestände. Randlich stehen am EDEKA-Gelände noch einige Gehölze, ein erheblicher Teil der Gehölze wurde zwischen der Erstbegehung im Dezember 2018 und der nachfolgenden Begehung im September 2020 gerodet. Das Gebiet weist einen sehr hohen Versiegelungsgrad auf.

Aufgrund der Mauer- und Gebäudestrukturen verfügt das Vorhabensgebiet über mehrere Bereiche mit unterschiedlichen Niveaus, wodurch sind insbesondere Habitatpotenzial für Gebäude und für Nischen besiedelnde Arten ergibt. Der Anteil von Flächen mit Pflanzenbewuchs ist insgesamt sehr gering.

Im näheren Umfeld des Geltungsbereichs finden sich weitere Gewerbeflächen und ein Wohngebiet mit Hausgärten, nördlich grenzen die Bahnanlagen des Bahnhofs Gau-Algesheim an. Somit besitzt das Plangebiet insgesamt lediglich Eignung für Arten des Siedlungsraumes.

## **E. Biotoypenausstattung des Gebietes**

Die Biotoypenkartierung erfolgte im September 2020.

Im Gebiet kommen keine nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG geschützten Biotoypen und keine Biotoypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie vor.

Nachfolgend werden die maßgeblichen Biotoypen des Gebietes beschrieben. Die Flächenanteile der einzelnen Biotoypen an der Gesamtfläche des Plangebietes sind in Tabelle 1, der Bestand an Biotoypen ist in der Karte 1 (s. Anhang) dargestellt.

Tab. 1: Übersicht zur Größe der Biotoptypen im Plangebiet

<b>Gewerbeflächen</b>	<b>Fläche (m<sup>2</sup>)</b>	<b>Anteil</b>
Hauptgebäude	1119	20,4%
Nebengebäude	502	9,1%
Hof, Platz	3132	57,1%
versiegelte Fläche	80	1,5%
Kiesfläche	32	0,6%
Pionierbestand	94	1,7%
ausdauernder Ruderalbestand	139	2,5%
Ruderale Wiese	260	4,7%
Brombeergesträuch	64	1,2%
Strauchgehölz	64	1,2%
Ziergehölz	2	0,0%
<b>gesamt</b>	<b>5488</b>	<b>100,0%</b>

### Gewerbefläche

Das gesamte Plangebiet besteht aus Gewerbeflächen mit unterschiedlichen Biotoptypen.

### Vegetationsfreie Flächen

Nahezu 90 % der Fläche sind versiegelt (Hauptgebäude, Nebengebäude, Rampe des EDEKA-Marktes, Hof des Omnibusbetriebes mit Betonplatten) oder teilversiegelt (Betonpflaster des EDEKA-Parkplatzes, Kiesstreifen am Marktgebäude) und vegetationsfrei.

### Pionierbestand

An Mauerfüßen und an Schadstellen im Beton wächst die Kompasslattich-Gesellschaft (*Conyzo-Lactucetum serriolae*) mit den namensgebenden Arten Kompass-Lattich (*Lactuca serriola*), Kanadischer Katzenschweif (*Conyza canadensis*) sowie den Arten Einjähriger Feinstrahl (*Erigeron annuus*) und dem stellenweise stark vertretenen Schmalblättrigen Greiskraut (*Senecio inaequidens*). Hinzu kommen zweijährige Arten wie Wilde Möhre (*Daucus carota*), Natternkopf (*Echium vulgare*) und Gewöhnliche Nachtkerze (*Oenothera biennis*).

Entlang der Mauer zwischen Supermarkt-Parkplatz und Omnibusbetrieb wächst die Gesellschaft zudem an den Stellen, an denen Gehölze gerodet wurden. Hier sind die Austriebe der Gehölze maßgeblich am Gesellschaftsaufbau beteiligt.

### Ausdauernder Ruderalbestand mittlerer Standorte

Die Abstandsfläche zwischen Supermarktgebäude und der westlichen Parzellengrenze ist mit einer ausdauernden Gundermann-Gesellschaft (*Glechometalia*-Gesellschaft) bewachsen. Hier sind Arten wie Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Echte Nelkwurz (*Geum urbanum*), Ruprechtskraut (*Geranium robertianum*), Gundermann (*Glechoma hederacea*) und Efeu (*Hedera helix*) zu finden. Hinzu kommen Jungpflanzen von Gehölzen, insbesondere Hunds-Rose (*Rosa canina*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) und Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*).

Kleinflächig kommt die Gesellschaft in der Ecke des PKW-Carports auf dem Omnibusgeländes vor sowie an der Ecke der Rampe am Supermarktgebäude, dort rankt der Hopfen (*Humulus lupulus*) am Gebäude empor.

In einer aufgebrochenen Betonplattenfuge im Hof des Omnibusgeländes wächst als weitere ausdauernde Ruderalgesellschaft eine Goldruten-Beifuß-Gesellschaft (Solidago canadensis-Artemisietalia-Gesellschaft) mit der kennzeichnenden Kanadischen Goldrute (*Solidago canadensis*).

### Ruderales Wiese

Ruderales Wiesen sind ausdauernde wiesenartige Ruderalbestände, die sich durch das gemeinsame Vorkommen von Arten des Wirtschaftsgrünlandes und der ausdauernden Ruderalgesellschaften auszeichnen. Solche Bestände besiedeln im Gebiet sowohl Pionierstandorte an Schadstellen der Hofflächen als auch nicht mehr gepflegte Pflanzbeete. Insgesamt ist der Biotoptyp mit knapp 5 % Deckung der am weitesten verbreitete Vegetationstyp im Plangebiet.

Auf dem Gelände des ehemaligen EDEKA-Marktes wächst der Stinkkrauten-Kriechqueckenrasen (*Diplotaxis tenuifoliae-Agropyretum repentis*) mit der namensgebenden Stinkkraute (*Diplotaxis tenuifolia*) als kennzeichnende Art. Die Gesellschaft ist in den nicht mehr gepflegten Pflanzbeeten und -inseln meist bestandsbildend. Neben der Stinkkraute sind Ausläufer treibende Gräser wie Kriech-Quecke (*Elymus repens*) und Schmalblättriges Wiesen-Rispengras (*Poa angustifolia*), ausdauernde Ruderalarten wie Weiße Lichtnelke (*Silene latifolia* ssp. *alba*) und Schmalblättriges Greiskraut (*Senecio inaequidens*), Zweijährige wie Wilde Möhre (*Daucus carota*) und Gewöhnliche Kratzdistel (*Cirsium vulgare*) sowie einjährige Arten wie Taube Trespe (*Bromus sterilis*) und Kompass-Lattich (*Lactuca serriola*) zu finden.

Auf das ehemalige Omnibusgelände beschränkt ist die vom Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*) aufgebaute Reitgras-Gesellschaft (*Calamagrostis epigejos*-Gesellschaft). Das Ausläufer treibende Gras wächst dort in aufgebrochenen Fugen der Betonplatten im Südwesten des Hofes, gemeinsam mit der Gewöhnlichen Nachtkerze (*Oenothera biennis*). Ausgehend von den Beständen der Reitgras-Gesellschaft kriecht die Gewöhnliche Waldrebe (*Clematis vitalba*) großflächig über die Betonplatten des kleinen Hofes vor dem PKW-Carport.

### Brombeergesträucher

Entlang der Mauer zwischen EDEKA-Parkplatz und Omnibusgelände, an der Nord- und Westflanke des Verwaltungsgebäudes auf dem Omnibusgelände sowie nördlich und nord-östlich der Verladerampe am Supermarkt-Gebäude wachsen Brombeeren (*Rubus fruticosus* agg.), deren Gesträucher insgesamt etwa 1 % des Plangebietes bedecken. Aufgrund der Wuchsform der Brombeere mit Absenker bildenden Trieben überdecken die Brombeergesträucher teilweise auch versiegelte Flächen.



## **Strauchgehölze**

Aus heimischen Straucharten wie Hasel (*Corylus avellana*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) und Liguster (*Ligustrum vulgare*) aufgebaute Gehölze stocken in den Pflanzstreifen am Ostrand und am Westrand des EDEKA-Parkplatzes. Die Bestände sind von Arten der Gundermann-Gesellschaft (Glechometalia-Gesellschaft) unterwachsen und dem Kreuzdorn-Hartriegelgebüsch (*Rhamno-Cornetum sanguinei*) zuzurechnen.

## **Ziergehölze**

Kleinflächig wächst am nordöstlichen Rand des EDEKA-Parkplatzes in einem Pflanzbeet ein Kirschlorbeer-Bestand (*Prunus laurocerasus*-Bestand).

## **F. Wirkfaktoren des Vorhabens auf Arten und Biotope**

Die Planung sieht eine Nutzung des gesamten EDEKA-Geländes sowie des südöstlich angrenzenden Gewerbegrundstückes als Wohngebiet mit verdichteter Bebauung vor.

Durch diese Planung geht anlagebedingt nahezu der gesamte Bereich des Plangebietes als Lebensraum dauerhaft verloren. Die Realisierung des Vorhabens hat die Beseitigung des gesamten Vegetationsbestands zur Folge, welcher jedoch nur etwa 10 % des Areals umfasst.

Baubedingte Störungen betreffen das gesamte Plangebiet und die unmittelbare Umgebung.

Im Vorgriff auf die Baumaßnahmen ist die vollständige Beseitigung der Gebäude und der Vegetation im Bereich der geplanten Bebauungsfläche vorgesehen. Hierdurch kommt es zur Tötung der dort lebenden Pflanzen und wenig mobiler Tiere, die nicht flüchten können. Zur Vermeidung der Zerstörung von Reproduktionsstätten von Vögeln hat die Beseitigung der wenigen Gehölze im Baubereich des Plangebietes im Zeitraum von 01. Oktober bis 28./29. Februar zu erfolgen.

Im Zuge der Baumaßnahmen kommt es zu einer temporären Beeinträchtigung angrenzender Kontaktbiotope durch Lärm und visuelle Störungen. Hiervon sind in erster Linie störempfindliche Vögel und Kleinsäuger im Bereich des Plangebietes und dessen näherer Umgebung betroffen. Die baubedingten Störungen sind insgesamt vernachlässigbar, da der Geltungsbereich im bereits stark vorbelasteten Siedlungsraum liegt.

Betriebsbedingte Störungen durch die Nachverdichtung der Wohnbebauung sind vernachlässigbar, da das Plangebiet bereits gegenwärtig innerhalb des besiedelten Bereichs mit überwiegend gewerblicher Nutzung liegt, weshalb aus der geplanten Wohnbebauung keine Erhöhung der Störungen im Umfeld verursacht wird.

## G. Artenschutzrechtliche Prüfung

Als Ergebnis der querschnittsorientierten Begehung wurde festgestellt, dass das Biotop-typenspektrum des Planbereiches Habitateignung für streng geschützte Fledermäuse, streng bzw. europarechtlich geschützte Vögel sowie für streng geschützte Reptilien bietet (s. Kap. C). Diese Artengruppen wurden einer dezidierten Untersuchung unterzogen.

### G.1 Fledermäuse

Alle heimischen Fledermäuse sind Insektenfresser. Dabei besitzen die einzelnen Arten die unterschiedlichsten Strategien. Diese reichen von der Jagd im freien Luftraum nach kleinen Insekten, über die Jagd direkt über der Wasseroberfläche nach Zuckmücken und den Rüttelflug mit dem Absammeln von Insekten von Blattoberflächen, bis hin zur Jagd auf Laufkäfern am Boden.

Aufgrund der Bindung an Insekten als Lebensgrundlage besitzen unsere Fledermäuse einen bestimmten Jahreszyklus. Sie sind Winterschläfer, um die insektenarme Jahreszeit energiesparend zu überdauern. Circa von November bis März senken sie ihre Körpertemperatur auf die Umgebungstemperatur ab und überdauern an möglichst kühlen, jedoch weitgehend frostfreien Orten. Im Frühjahr suchen die Männchen überwiegend Einzelquartiere auf. Zu dieser Zeit sammeln sich die Weibchen jedoch in Gruppen von wenigen Individuen bis zu mehreren tausend in sogenannten Wochenstubenquartieren. Um die Jungen möglichst schnell aufzuziehen, benötigen sie hohe Umgebungstemperaturen, wozu auch die Gruppenbildung beiträgt. Die Wochenstubenzeit zieht sich von Mai bis August. Bei den meisten Arten bekommt jedes Weibchen nur einmal im Jahr ein Junges. Wenige Arten, wie die Zwergfledermaus, gebären auch Zwillinge. Nach dem Flüggewerden der Jungen ziehen sich die adulten Tiere mehr und mehr aus dem gemeinsamen Quartier zurück. Ab August beginnt die Explorations- und Schwärmphase. Zu dieser Zeit kann man vermehrte Aktivitäten an späteren Winterquartieren feststellen. Viele Fledermäuse finden sich an zentralen Punkten ein. Hierbei spielen vermutlich mehrere Funktionen eine Rolle - Wissensvermittlung, Quartiersuche, Paarung. Bis zum Winteranfang müssen zudem die Fettreserven für den Winterschlaf angelegt werden. Die Paarungen finden vom Spätsommer bis ins Frühjahr hinein statt. Während einige Arten während des Jahresverlaufs relativ stationär sind, gibt es auch ausgesprochene Fernzieher, die man besonders im Spätsommer gut erfassen kann.

Einige der mitteleuropäischen Fledermausarten sind Kulturfolger. Stehen im mediterranen Raum noch warme Naturhöhlen zur Jungenaufzucht zur Verfügung, sind diese in unseren Breiten ganz überwiegend zu kühl. Arten, wie das Große Mausohr, haben als Ersatzlebensraum die sonnenbeschienenen Dachböden menschlicher Behausungen angenommen. Dabei sind sie in aller Regel äußerst konservativ und suchen immer wieder dieselben Quartiere auf.

Neben den typischen Dachbodenbewohnern gibt es auch typische Spaltenbewohner. Diese finden ihre Ansprüche in nur 1 - 2 cm breiten Spalten am besten erfüllt. Diese Spalten befinden sich unter Dachziegeln, im Zwischendach, hinter Fassadenverkleidungen, hinter der Metallmanschette von Flachdächern und in Mauerspalten. Natürliche Pendanten hierzu sind Felsspalten und Rindenabplatzungen. Typische Arten sind Zwerg- und Breitflügelfledermaus. Arten wie Abendsegler besiedeln vor allem natürliche Baumhöhlen oder ersatzweise auch Nistkästen.

Zwischen den unterschiedlichen Quartiertypen gibt es fließende Übergänge. Spalten- und Baumhöhlenbewohner besitzen einen Quartierverbund und wechseln in der Wochenstubenzeit je nach Wetterlage und Parasitenfracht oftmals kleinräumig das Quartier. Im Winter

werden bevorzugt Höhlen, aufgelassene Bergwerksstollen, Bierkeller, Burgenkeller u.ä. aufgesucht. Einige der Spaltenbewohner verbleiben aber auch in ihren sommerlichen Quartieren. Hier werden sie in aller Regel nicht bemerkt.

Der Nachweis von Fledermäusen in Gebäuden ist bei den im Dach frei hängenden Arten einfach. Gute Möglichkeiten bieten sich außerdem bei Arten, die innen in Spalten im Dach hängen. Hier ist aufgefundener Kot häufig aufschlussreich. Der Nachweis von Fledermäusen in Spalten, die sich außen an Häusern befinden, ist wesentlich aufwändiger. Handelt es sich dabei um Winterquartiere erhöht sich der Schwierigkeitsgrad noch.

Alle heimischen Fledermäuse sind streng geschützt. Bei Eingriffen in ihren Lebensraum sind die potentiellen Auswirkungen daher im Vorfeld abzuschätzen.

Die Prüfung der Gebäude erfolgte im Rahmen von zwei Begehungen am 02.09.2020 und am 01.10.2020. Am 02.09.2020 wurde das Gebäude des ehemaligen EDEKA-Marktes untersucht; am 01.10.2020 wurden die Gebäude auf dem Gelände des ehemaligen Omnibus-Geländes begutachtet. Auf eine Untersuchung mit Fledermausdetektoren wurde aufgrund der unzureichenden Eignung der Gebäude als Wochenstuben oder Winterquartiere verzichtet.

Alle Gebäude wurden sowohl von außen als auch von innen auf einen Besatz von Fledermäusen hin untersucht. Die Fassaden und Dachbereiche wurden systematisch und, wenn nötig, mit Hilfe eines Fernglases auf Kot- oder Urinspuren sowie auf Spalten oder Löcher, die sich als Quartier eignen, kontrolliert. Die offenen Unterstände wurde von allen Seiten ebenfalls auf Spuren geprüft. Der Großteil der Gebäudeteile konnte von innen begangen und auf Spuren sowie auf vorhandene Tiere abgesucht werden.

Im Rahmen der Begehungen wurden keinerlei Spuren gefunden, welche auf eine Quartiernutzung durch Fledermäuse hinweisen. Sowohl an der Fassade des ehemaligen EDEKA-Marktes, als auch an dem kleinen Häuschen mit Giebelraum auf dem Gelände des Omnibusbetriebes konnte mehrere Spalten und Löcher gefunden werden, welche aufgrund entsprechender Einflugmöglichkeiten eine Eignung als potenzielles Sommerquartier aufweisen.

Die Räume des ehemaligen EDEKA-Marktes besitzen mit großer Wahrscheinlichkeit im Innern keine Eignung als Schlafplatz für Fledermäuse. Die Wände und Decken sind verputzt bzw. verkleidet und die Räume dem Tageslicht ausgesetzt. Sommerquartiere sind höchstens in kleinen Zwischenräumen in der Fassade möglich. Diese sind bei Arten wie bspw. der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) nicht vollständig auszuschließen. Frostfreie Winterquartiere sind hingegen nicht vorhanden.

Die Wohnräume des kleinen Häuschens mit dem Giebelraum konnten im Rahmen der Begehungen ebenfalls betreten werden. Diese waren vollständig verkleidet. Es wurden keine Spuren gefunden, die auf einen Besatz durch Fledermäuse hinweisen. Der Dachraum konnte durch eine Luke von außen betreten werden. An der Luke befand sich zum Zeitpunkt der Begehung ein Wespennest. Aus diesem Grund konnte der Raum nicht auf einen Besatz von Tieren überprüft werden. Wie bei dem EDEKA-Gebäude ist auch hier nicht auszuschließen, dass Arten wie die Zwergfledermaus das Gebäude zumindest kurzzeitig als Schlafplatz nutzen. Frostfreie Winterquartiere sind auch hier nicht vorhanden.

Die offenen Unterstände sowie das Nebengebäude des ehemaligen Busbetriebes bieten keine Quartiereignung für Fledermäuse. Der Unterstand ist auf einer Seite komplett offen und das Nebengebäude weist keinerlei Einflugmöglichkeiten auf.

Insgesamt wurden keinerlei Spuren an den Gebäuden gefunden, die auf eine Nutzung durch Fledermäuse hinweisen. Zahlreiche Spalten an dem ehemaligen EDEKA-Markt und an dem Häuschen mit Giebelraum eignen sich allerdings als sommerliche Tagschlafquartiere. Arten

wie die Zwergfledermaus nutzen auch kleinste Zwischenräume in Dachbereichen und hinter der Fassade. Solche Quartiere können auch bei diesen Gebäuden nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden. Als Winterquartiere besitzen die Gebäude jedoch keinerlei Eignung. Findet ein Abriss im Winter (Dezember bis Februar) und außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse statt, ist eine Tötung von Tieren daher mit Sicherheit auszuschließen. Bei einem Abriss in der Aktivitätszeit der Fledermäuse (ungefähr März bis November) sind zufällige Aufenthalte im Fassadenbereich denkbar, jedoch ebenfalls sehr unwahrscheinlich. Somit steigt auch bei einem Abriss im Sommer, außerhalb der Brutzeit der Vögel, das Tötungsrisiko für Fledermäuse nicht signifikant an, so dass generell ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten ist.

Fledermäuse nutzen das Gebiet wahrscheinlich als Jagdgebiet, wobei sie im freien Luftraum (bspw. Großer Abendsegler / *Nyctalus noctula*) oder entlang der Gebüsch- und Gebäudestrukturen im Untersuchungsgebiet (Arten wie Zwergfledermaus / *Pipistrellus pipistrellus*) jagen. Die Funktion des Luftraums bleibt auch nach Durchführung der Baumaßnahmen weitestgehend erhalten. Eine Betroffenheit streng geschützter Fledermausarten nach § 44 BNatSchG ist daher mit hinreichender Sicherheit auszuschließend.

## G.2 Vögel

Die Erfassung der Vögel erfolgte am 17.08., 19.08., und am 25.08.2020 auf der Basis einer Revierkartierung nach BIBBY et al. (2000) und in Anlehnung an die Methodenvorgaben in SÜDBECK et al. (2005). Systematik und Nomenklatur der Arten richten sich nach BARTHEL & HELBIG (2005). Die Vogelarten wurden akustisch wie auch optisch erfasst. Zur Abgrenzung benachbarter Reviere wurde besonders auf synchron singende Männchen und revieranzeigende Individuen und Paare geachtet. Die Ergebnisse stellen eine Momentaufnahme der Avifauna dar. Naturgemäß können durch drei Begehungen nicht alle Aktivitäten der dort vorkommenden Arten erfasst werden, zudem der Zeitpunkt der Erfassungen bereits in der abklingenden Brutsaison lag. Trotzdem liefern die Begehungsergebnisse eine ausreichende Grundlage für die Potenzialabschätzung zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Im Rahmen dieser Begehungen wurde ebenfalls die mögliche Betroffenheit von streng und europarechtlich geschützten höhlenbrütenden Vogelarten und Vögeln mit wiederkehrender Nistplatznutzung geprüft. Der zu beurteilende Bereich gezielt auf das Vorkommen entsprechender Strukturen mit Habitategnung untersucht.

Im Rahmen der Erfassungen konnten 14 Vogelarten erfasst werden, darunter zwei Vogelarten mit Brutverdacht bzw. Brutnachweis in der nächsten Umgebung vom untersuchten Gebiet. Die Liste beinhaltet 12 Arten, die als Nahrungsgast oder lediglich überfliegend festgestellt wurden (Bluthänfling, Grünfink, Grünspecht, Haussperling, Mehlschwalbe, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Stadttaube, Star, Türkentaube und Zilpzalp). Sie werden in erster Linie als potenzielle Nahrungsgäste eingestuft, das Bruthabitat kann jedoch in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebietes liegen. Die Schwalben nutzen den Luftraum über dem Geltungsbereich zur Insektenjagd, die Rabenvögel sowie die anderen Arten die Grünstrukturen zur Nahrungssuche.

Tab. 2: Festgestellte Vogelarten im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung; wertgebende Arten sind grau unterlegt. Status B - Brutvogel, BV - Brutverdacht, N - Nahrungsgast, a - außerhalb, Ü - Überflieger;; Rote Liste BRD / RLP: 3 - gefährdet, V - zurückgehend, Art in der "Vorwarnliste", BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz: § besonders geschützte Art; §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr. 338/97

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLP	BRD	Schutz	Status
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	V	3	§	Ü
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>			§	NG
Grünsprecht	<i>Picus viridis</i>			§§	Ü
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			§	B
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	3	V	§	NG
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	§	NG/Ü
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			§	NG
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>			§	NG/Ü
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>			§	B
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			§	Ü
Stadttaube	<i>Columba livia domestica</i>				NG
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V	3	§	Ü
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>			§	Ü
Zilzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			§	NG

Das Untersuchungsgebiet beherbergt eine relativ geringe Artendichte und besitzt mit zwei Brutvogelarten keine höhere Bedeutung für die hiesige Avizönose. Es kommen insbesondere typische Arten des Siedlungsrandes vor. Neben wenig anspruchsvollen und kulturfolgenden Arten wie Grünfink und Haussperling sind auch Arten halboffener Landschaften (z.B. Hecken, Gärten, Parks) wie Grasmücken und Star, jedoch nur überfliegend oder auf Nahrungssuche, zu beobachten.

Der größte Anteil der nachgewiesenen Vogelarten ist weit verbreitet und im Bestand nicht gefährdet. Als planungsrelevante Arten werden daher hier nur geschützte Arten gemäß Art. 4 bzw. Anh. I Vogelschutzrichtlinie (VRL), nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützte Arten sowie Arten der Roten Liste Deutschland (RL BRD) und Rheinland-Pfalz (RL RLP) verstanden.

Von den nicht gefährdeten Vogelarten besitzt der Hausrotschwanz einen Nistplatz im Plangebiet, die Art brütet auf einem Fenstersims an der Westseite des EDEKA-Marktes sowie in den bestehenden Rauchschwalbennester. Als ubiquitäre Art ohne besondere Nistplatzansprüche ist sie problemlos in der Lage, auf Ausweichquartiere auszuweichen. Der Hausrotschwanz wird auch an den künftigen Wohnhäusern oder in deren Randeingrünung adäquate Brutmöglichkeiten vorfinden.

Die Rauchschwalbe ist die einzige Art der Roten-Liste, für die eine Nutzung des Geländes als Bruthabitat nachgewiesen werden konnte. Die Nester der Rauchschwalbe waren jedoch im Jahr 2020 nicht besetzt. Teilweise waren diese bereits abgefallen. Eine frühere Nutzung durch die Rauchschwalbe ist hingegen belegt. Die Art ist häufig in der Umgebung oder innerhalb von Siedlungen anzutreffen. Hier finden diese besonders in älteren Gebäuden oder in Nisthilfen dringend benötigte Nistmöglichkeiten, die im Umland aufgrund des Struktur mangels häufig

fehlen. Die Mehlschwalbe konnte nach Insekten jagend in der Umgebung festgestellt werden. In der näheren Umgebung konnten jedoch keine Brutplätze dieser Art lokalisiert werden.

### ***Kommentare zu nach BNatSchG streng geschützte Vogelarten und Vogelarten der Roten Liste RLP***

Mit dem Grünspecht wurde im Untersuchungsgebiet lediglich eine streng geschützte Art festgestellt.

Wie bereits erwähnt, werden folgende Arten nicht näher behandelt, da das Plangebiet für sie keine größere Relevanz besitzt und das Brutvorkommen außerhalb und ohne Bezug zum Plangebiet liegt:

- Grünspecht (§§, RL RLP: -, RL D: -): Überflieger
- Haussperling (§, RL RLP: 3, RL D: V): Nahrungsgast
- Mehlschwalbe (§, RL RLP: 3, RL D: 3): Überflieger/Nahrungsgast
- Star (§, RL RLP: V, RL D: 3): Überflieger

### ***Rauchschwalbe***

In dem Omnibus-Carport der Gewerbefläche des ehemaligen Busbetriebes konnten insgesamt acht (ehemalige) Nester der Rauchschwalbe nachgewiesen werden, wovon einige bereits heruntergefallen waren. Teilweise wurden die Nester dieses Jahr zur Brut (fremd)genutzt, was an frischen Kotspuren unterhalb des Brutplatzes belegt wurde. So brütete der Haurotschwanz nachweislich in den verlassenen Schwalbennestern.

Ob die Rauchschwalbe diesen Bereich des Plangebietes als Lebensraum bzw. Brutstätte weiterhin nutzen wird, ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht geklärt. Eine Betroffenheit gemäß § 44 BNatSchG kann aktuell nicht ausgeschlossen werden, da die Nester dieser Art einer wiederkehrenden Nutzung unterliegen und der Brutplatz im Folgejahr theoretisch wieder in Nutzung genommen werden kann.

**Bei einer Realisierung des Vorhabens kommt es ohne vorbereitende und begleitende Maßnahmen im Bereich der Brutplätze im Omnibus-Carport zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Rauchschwalbe und somit zum Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.**

### ***Kommentar Avifauna***

Bei der im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung vorhandenen Avizönose handelt es sich primär um Arten der Siedlungen und Siedlungsränder. Insgesamt ist der Planbereich für die lokalen Vogelpopulationen von geringer Bedeutung. Da es bei den vorkommenden Arten überwiegend um relativ störungstolerante Sippen ohne besondere Habitatansprüche und mit jährlichem Nistplatzwechsel handelt, sind die Arten in der Lage, auf andere Habitate in der Nähe auszuweichen.

Lediglich das (ehemalige) Vorkommen der Rauchschwalbe bzw. deren Nester ist bei der Planung zu berücksichtigen. Als Art mit jährlich wiederkehrender Nistplatznutzung unterliegen die Fortpflanzungsstätten dieser Art dem Zerstörungsverbot nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3. Um den günstigen Erhaltungszustand dieser Art zu gewährleisten und das Eintreten der

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden ist der Verlust der Nester im Zuge der Planungsrealisierung zu kompensieren.

Sollte sich im Folgejahr bzw. den Folgejahren bis zum Beginn der Bebauung zeigen, dass sich der Brutplatz und die Schwalbennester komplett aufgegeben wurden ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Bei Durchführung der genannten Maßnahmen verstößt die Planung nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG.

Zur Vermeidung der Tötung von Individuen und der Zerstörung besetzter Nester sind Rodungsarbeiten sowie die Beseitigung der Gebäude zwingend außerhalb der Brutperiode und innerhalb der gesetzlich zulässigen Frist vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen.

### G.3 Reptilien

Die streng geschützte Mauereidechse (*Podarcis muralis*) ist eine stark wärmebedürftige Reptilienart, die offene, steinige Lebensräume besiedelt. Aus diesem Grund ist sie in den Felsregionen der trocken-warmen Durchbruchstäler beheimatet. Als Sekundärlebensräume nutzt sie Steinbrüche, Bahnanlagen, Uferbefestigungen, Mauern, Ruinen und sonstige Gebäude, sofern diese ausreichend Spalten und Hohlräume bieten. Das von leerstehenden Gebäuden und spaltenreichen Höfen geprägte Plangebiet bietet der Art günstige Lebensbedingungen. Allerdings ist die Art im felsarmen Rheinhessen nur lückig verbreitet mit einem Verbreitungsschwerpunkt entlang der Bahnstrecken (vgl. BAMMERLIN et al. 1996). Somit ist ein Vorkommen im Naturraum der Gau-Algesheimer Terrasse (Naturraum 237.10) ungewiss, die nächsten gesicherten Nachweise gibt es etwa 6 km westlich am Osthang des Rochusberges. Im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS) gibt es keine Artnachweise im Raum Gau-Algesheim. Wegen der Nachbarschaft zur Bahnlinie und da sich die Art derzeit entlang der Bahnstrecken in Rheinhessen in Ausbreitung befindet ist ein Vorkommen im Plangebiet nicht generell auszuschließen.

Die ebenfalls streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als charakteristischer Besiedler von Brachflächen, niedrigwüchsigen Magerrasen und Grünflächen, Parkanlagen und Ökotonen (Übergangsbereichen zwischen unterschiedlich strukturierten Biotopen) benötigt gehölzarme bis mäßig verbuschte Lebensräume mit einem Deckungsgrad höherer Gras- und Staudenvegetation von 30 bis 80 %, dazu niedrigwüchsige bis vegetationsfreie Bereiche sowie, als essenzielle Habitatstrukturen, Sonnenplätze, Eiablageplätze und Überwinterungsplätze in räumlicher Nachbarschaft. Diese Bedingungen sind innerhalb des untersuchten Gebietes nur kleinflächig gegeben. Das Potenzial der Fläche ist hierbei als mäßig einzustufen, zum Großteil weisen nur die Randbereiche mit Pionervegetation, ruderalen Wiesen oder Brombeeraufwuchs die nötigen Strukturen auf. Diese Bereiche können jedoch in Verbindung mit dem randlichen Bewuchs entlang der Mauer als Jagdhabitat oder als Sonnenplatz genutzt werden. Geeignete Eiablage- und Überwinterungsplätze finden sie in eingeschränktem Maße ebenfalls in diesen Bereichen.

Insgesamt lässt die geringe Größe, die eher suboptimale Habitatbedingungen und die weitgehende Isolation eine Besiedlung der innerhalb des Plangebietes gelegenen Habitats durch streng geschützte Reptilien als eher unwahrscheinlich erscheinen, diese ist jedoch nicht gänzlich auszuschließen. Aufgrund dessen wurden alle für Reptilien potenziell geeigneten Bereiche bei neun Begehungen am 17.08., 19.08., 25.08., 02.09., 04.09., 08.09., 11.09., 23.09. und am 28.09.2020 nach dem Vorkommen der streng geschützten Mauereidechse, Zauneidechse und anderer eventuell vorkommender Reptilien untersucht.

Der erste Sichtnachweis gelang am 04.09. mit der Erfassung eines Zauneidechsenweibchens im Pflanzbeet am Südostrand des EDEKA-Parkplatzes. Am 08.09. konnte neben einem Männchen am Ostrand des Parkplatzes selbiges Weibchen erneut gesichtet werden. Zudem wurde an mehreren Stellen ein charakteristisches Rascheln vernommen, wie es flüchtende Eidechsen, jedoch auch flüchtende Kleinsäuger erzeugen. Möglicherweise lebten Zauneidechsen somit noch an weiteren Stellen im Gebiet.

Es konnten maximal zwei Individuen bei einer Begehung festgestellt werden. Die von Zauneidechsen besiedelte Fläche umfasst etwa 620 m<sup>2</sup> im Bereich der Ruderalstrukturen. In den restlichen Bereichen des Vorhabensgebiets konnten keine Nachweise erbracht werden. Dort finden sich keine geeigneten Strukturen und Lebensräume für die Art.

Für eine Populationsschätzung ist ein Korrekturfaktor von 3 bis 10 anzusetzen (vgl. PETERSEN ET AL. 2003, BLANKE 2004, BOSBACH & WEDDELING 2005, WEDDELING ET AL. 2005, LAUFER 2014). Somit ergibt sich eine Populationsschätzung von etwa 6 bis 20 Individuen in der Frühjahrspopulation (Adulti und Subadulti).

Es ist als sicher anzunehmen, dass die streng geschützte Zauneidechse den Bereich des Vorhabens als Ganzjahreslebensraum nutzt.

**Bei einer Realisierung des Vorhabens kommt es ohne vorbereitende und begleitende Maßnahmen im Plangebiet zu einer Tötung von Individuen und zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der streng geschützten Zauneidechse und somit zum Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.**

Sonstige streng geschützte Reptilien kommen im Plangebiet nicht vor. Vorkommen anderer streng geschützter Arten dieser Gruppe (Mauereidechse / *Podarcis muralis*, Schlingnatter / *Coronella austriaca*) können nach Durchführung der Begehungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

#### G.4 Sonstige Artengruppen

Die Betroffenheit von streng bzw. europarechtlich geschützten Arten aus anderen als den untersuchten Artengruppen Fledermäuse, Vögel und Reptilien, die in der Umgebung von Gau-Algesheim vorkommen (Nachweis im Bereich des Messtischblatts 6014 Ingelheim), kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Da es im Gebiet und der näheren Umgebung keine Gewässer gibt kann die Existenz der wasserlebenden Weichtierarten Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) und Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*) ebenso ausgeschlossen werden wie die Betroffenheit der in ihrer Fortpflanzung an Gewässer gebundenen Libellenarten Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*) sowie der Amphibienarten Kamm-Molch (*Triturus cristatus*), Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Wechselkröte (*Bufo viridis*) und Laubfrosch (*Hyla arborea*).

Die im Raum Gau-Algesheim vorkommenden streng geschützten Schmetterlinge wie der Quendel-Ameisenbläuling (*Phengaris arion*) benötigen Biotoptypen und Raupenfutterpflanzen, die dem Plangebiet fehlen.

Bedingt durch das Fehlen absterbender Bäume oder deren Teile kann das Plangebiet als Habitat der xylobionten (absterbendes und totes Holz besiedelnden) Käferarten, in diesem Falle des Großen Wespenbocks (*Necydalis major*), ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*), zudem fehlen im Plangebiet Ackerflächen, welche den Hauptlebensraum der Art



darstellen. Somit ist ein Vorkommen des vom Aussterben bedrohten Nagetiers im Plangebiet generell nicht möglich.

Gleiches gilt für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), deren Habitatansprüche an die Größe und Dichte von Gehölzen im Plangebiet nicht erfüllt werden.

Für die extrem anspruchsvolle und scheue Wildkatze (*Felis silvestris*) ist das Plangebiet ebenfalls nicht als Lebensraum geeignet, da es im Siedlungsbereich liegt.

Im Plangebiet kommen zudem keine streng geschützten Pflanzenarten vor.

Eine Betroffenheit von streng bzw. europarechtlich geschützten Arten aus sonstigen Artengruppen durch die Realisierung des Vorhabens kann somit ausgeschlossen werden.

## H. Habitateignung für streng geschützte Arten

Für den Großteil der nachgewiesenen Vogelarten spielt das Vorhabensgebiet eine untergeordnete Rolle, da die Bruthabitate überwiegend außerhalb des Plangebietes liegen. Zudem gehen in erster Linie Nahrungshabitate im Bereich des Vorhabens verloren, welche in der unmittelbaren Umgebung in ausreichendem Maße und wesentlich besserer Qualität vorhanden sind. Der Vorhabensbereich fungiert somit primär als Nahrungshabitat mit Potenzial für mögliche Brut- nischen- bzw. gebäudebrütender Arten. Lediglich Rauchschnalben nisten als Rote-Liste-Art im Plangebiet. Die Fortpflanzungsstätten der Rauchschnalbe sind durch die jährlich wiederkehrende Nutzung durch § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor Zerstörung und Beschädigung geschützt.

Als Lebensraum für die an strukturreiche und sonnenbeschiedene Offenlandbiotope gebundene Zauneidechse (*Lacerta agilis*) weist das Gebiet in Teilbereichen eine gewisse Habitateignung als Ganzjahreslebensraum auf. Aufgrund des Sichtnachweises ist von einer kleinen, sich im Plangebiet reproduzierenden (Teil-)Population der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Plangebiet auszugehen.

Bei den Begehungen der Gebäude konnte kein Hinweis auf das Vorkommen von Fledermäusen erbracht werden. Zwar befinden sich an den Fassaden einzelne Spalten mit der Möglichkeit einer zufälligen Nutzung als Tagesquartier im Sommer und in der Übergangszeit, es gibt jedoch keine Hinweise für eine tatsächliche Nutzung.

Das Untersuchungsgebiet weist keine Eignung für streng geschützte Amphibienarten auf, da Reproduktionsgewässer im Bereich des Plangebietes fehlen. Das Gebiet könnte lediglich als kleiner Teil des Sommerlebensraums fungieren und Zufallsaufenthalte von Amphibien aufweisen.

Es gibt im Gebiet lediglich einen geringen Anteil Totholz, welches streng geschützten xylobionten (Totholz-besiedelnden) Käferarten eine Lebensgrundlage bieten könnte.

## I. Artenschutzrechtliche Beurteilung

Im Gebiet kommen keine pauschal nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG geschützten Biotope vor.

Aufgrund der Biotoptypenausstattung bietet das Plangebiet lediglich eine eingeschränkte Grundlage als Lebensraum für streng bzw. besonders geschützte Arten. Die durchgeführten Erfassungen der Vögel, Fledermäuse und Reptilien bestätigten dies.

### *Fledermäuse*

Bei den Untersuchungen konnten keine Nachweise von Fledermäusen erbracht werden. Zwar gibt es einige Nischen an den Fassaden der Gebäude, die als potenzielles Tagesquartier dienen könnten, doch scheinen diese nicht von Fledermäusen genutzt zu werden. Zumindest kann aufgrund des Fehlens von Spuren ausgeschlossen werden, dass es eine wiederkehrende, über die Wahrscheinlichkeit zufälliger Aufenthalte hinausgehende Nutzung gibt. Eine Nutzung der Fassade des Supermarktes und des Dachstuhls des Verwaltungsgebäudes des Busbetriebes als Winterquartier kann mangels Frostsicherheit definitiv ausgeschlossen werden. Die Innenräume der Gebäude sind durch Tageslicht und verputzte Wände ganzjährig nicht für Fledermäuse geeignet.

Das Gebiet wird vermutlich als fakultatives Jagdhabitat genutzt ohne direkten Bezug zum Boden (insbesondere die struktureicheren Randbereiche). Dafür sind die Fledermäuse lediglich auf den Luftraum angewiesen. Dieser bleibt auch bei Realisierung des Vorhabens als Jagd- und Fluggebiet erhalten. Für Arten, die Insekten im Kunstlicht der Beleuchtungseinrichtungen jagen, verbessert sich bei Realisierung der Planung die Eignung des Gebietes als Jagdhabitat. Insgesamt weist das Plangebiet lediglich eine geringe Bedeutung für Fledermäuse auf.

Somit verstößt die Planung hinsichtlich der Fledermäuse nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG BNatSchG. Es werden höchstwahrscheinlich keine Individuen getötet oder verletzt und keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zerstört.

### *Vögel*

Für den Großteil der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten ist die Planungsabsicht von sehr geringer Relevanz. Der überwiegende Teil nutzt das Gebiet lediglich als Nahrungshabitat. Lediglich zwei Arten nutzen das Gebiet als Bruthabitat, Hausrotschwanz und Rauchschwalbe. Der Hausrotschwanz als ubiquitäre Art ohne besondere Nistplatzansprüche ist problemlos in der Lage, auf Ausweichquartiere auszuweichen. Die Art wird auch an den künftigen Wohnhäusern oder in deren Randeingrünung adäquate Brutmöglichkeiten vorfinden, so dass für den Hausrotschwanz bei Realisierung des Vorhabens keine Zerstörung seiner Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt, sofern der Gebäudeabriss außerhalb der Brutzeit stattfindet.

Die Nutzung des Gebietes als fakultatives Jagd- / Nahrungshabitat für europarechtlich geschützte Vogelarten ist belegt. Die Realisierung des Vorhabens bleibt jedoch angesichts der geringen Größe des Plangebietes in Relation zum Aktionsradius der Vögel ohne Auswirkungen auf den Populationszustand. Es finden sich geeignetere Nahrungshabitate in ausreichender Anzahl im räumlichen Zusammenhang.

Im Gebiet im Bereich des Omnibus-Carports auf dem ehemaligen Betriebsgelände des Busunternehmens wurden acht Nester der Rauchschwalbe nachgewiesen.

Rauchschwalben (*Hirundo rustica*) brüten bevorzugt an Gebäuden und sind ausgesprochene Kulturfolger. Zwischen April und September sind die Zugvögel in Deutschland anzutreffen (GLUTZ VON BLOTZHEIM ET AL. 2001). Die Art ist auf der Roten Liste Rheinland-Pfalz als gefährdet eingestuft (SIMON ET AL. 2014) und stehen auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands (GRÜNEBERG ET AL. 2015). Zudem ist sie nach BNatSchG besonders geschützt (SÜDBECK ET AL. 2007).

Nester aus den Vorjahren werden erneut besetzt, weshalb gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auch während des Winterhalbjahres der rechtliche Schutz gilt. Das Entnahmeverbot,

festgeschrieben in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, schützt die Schwalbennester an Gebäuden auch außerhalb der Brutzeit und bei Abwesenheit der Vögel.

Gemäß 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG kann ein Verstoß gegen geltendes Recht verhindert werden, wenn die „ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“. Die Maßnahmen können vorgezogen werden, dies ist aber nicht zwingend, soweit die ökologische Funktion weiter erfüllt ist (LUKAS & PETERSEN 2014, TRAUTNER 2020).

**Der Abriss der Gebäude verstößt somit ohne Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen Funktionalität des Lebensraumes gegen das Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.**

Die Beseitigung der Nester ist somit erst nach der Bereitstellung geeigneter Ausweichquartiere in ausreichender Zahl und im räumlichen Zusammenhang ohne Verstoß gegen das Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zulässig. Sie hat zudem während der winterlichen Abwesenheit der Rauchschnalben im Zeitraum von Oktober bis März zu erfolgen, damit keine Bruten zerstört und keine nicht flüggen Jungvögel verletzt oder getötet werden, was des Weiteren einen Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 zur Folge hätte.

Um das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatsbestände zu vermeiden, sind die Nester in einem Verhältnis 1:3 im Verbreitungsgebiet der lokalen Population auszugleichen. Rauchschnalben nehmen Kunstnester als Brutplätze häufig an, hierdurch lässt sich der Mangel an Nistplätzen minimieren (SCHMOLZ 2017: 269). "Auch wenn Kunstnester mancherorts viele Jahre unbesiedelt bleiben, so kann gelegentlich die Besiedlung rasch erfolgen" (SCHMOLZ 2017: 265).

Sollte sich im Folgejahr bzw. den Folgejahren bis zum Beginn der Bebauung zeigen, dass sich der Brutplatz und die Schwalbennester komplett aufgegeben wurden ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der artenschutzrechtlichen Verbotstatsbestände sind in Kapitel J. skizziert.

### *Reptilien*

Im Gebiet gelangen bei insgesamt neun Begehungen unter günstigen Witterungsbedingungen, jedoch zu suboptimaler Jahreszeit zweimalig Beobachtungen der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Bereich der nicht gepflegten Pflanzbeete im Südosten und Osten des EDEKA-Parkplatzes. Zudem gibt es weitere Verdachtsfälle in anderen Pflanzbeeten. Die verwilderten Beete bilden mit ihrer Habitatausstattung einen Ganzjahreslebensraum für eine sich reproduzierende Teilpopulation der Zauneidechse. Weitere Vorkommen sind, auch auf dem ehemaligen Betriebsgelände des Busunternehmens, in den Bereichen mit Ruderalvegetation an Schadstellen des Betons, Pflasters oder an Mauerfüßen möglich.

Da die lokale Zauneidechsenpopulation einen Teilbereich des Gebietes als Ganzjahreslebensraum nutzt, lässt sich eine Betroffenheit der Art bei Realisierung des Vorhabens nicht durch eine Regelung der Bauzeiten vermeiden.

Zauneidechsen reagieren auf Bedrohung durch Flucht in die nächstgelegene Deckung (Bodenspalte, Mauseloch, Unterschlupf bietenden Gegenstand, Gebüsch). Hierdurch fühlen sie sich sicher, ohne jedoch der Gefährdung durch Baumaschinen tatsächlich zu entgehen (vgl. LAUFER 2014). Ohne Maßnahmen zum Schutz der Zauneidechsen kommt es bei Realisierung des Vorhabens mit einer Überplanung der genannten Pflanzbeete und

Ruderalstellen zwangsläufig zur Tötung oder Verletzung von Tieren und somit zum **Verstoß gegen Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** ("Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören").

Da das Gebiet in den genannten Teilbereichen einen Ganzjahreslebensraum der streng geschützten Zauneidechsen darstellt kommt es bei einer Realisierung des Vorhabens mit Überbauung oder sonstigen gravierenden Änderung dieser Flächen auch zur Zerstörung von Reproduktions- und Überwinterungsstätten und somit zum **Eintreten des Beschädigungsverbotes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG** ("Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören").

Diese Zugriffsverbote werden hinsichtlich der streng geschützten Arten durch § 44 Abs. 5 BNatSchG für Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zulässig sind (darunter fällt auch das mit dem vorliegenden Bebauungsplan planungsrechtlich zu regelnde Vorhaben) eingeschränkt. So sind diese Vorhaben trotz des Vorkommens streng geschützter Arten zulässig, sofern durch geeignete Maßnahmen gewährleistet ist, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich und weiterhin erfüllt wird und dass vermeidbare Beeinträchtigungen streng geschützter Tiere und ihrer Entwicklungsformen tatsächlich vermieden werden.

Wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, so verstößt das Vorhaben gemäß § 44 Abs. 5 nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG.

Auch liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, wenn diese im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung oder Verletzung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Weitere streng bzw. europarechtlich geschützte Arten aus der Artengruppe der Reptilien kommen im Gebiet nicht vor und sind somit nicht im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände betroffen.

Die gezielte Überprüfung des Plangebietes erbrachte keinen Hinweis auf das Vorkommen bzw. die artenschutzrechtliche Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten aus anderen Artengruppen. Die Untersuchungen zeigten, dass das Plangebiet aufgrund der geringen Größe, des hohen Störpotenzials aufgrund der Lage im besiedelten Bereich sowie der insgesamt sehr überschaubaren Habitatausstattung keinen weiteren streng bzw. europarechtlich geschützten Arten außer den beiden genannten (Zauneidechse und Rauchschnalbe) als Ganzjahreslebensraum, als Reproduktionsstätte oder als für die lokale Teilpopulation wesentliches Nahrungshabitat dient.

Zur Vermeidung des Eintretens des Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und des Beschädigungsverbotes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind Gehölzbeseitigungen in der gesetzlich zulässigen Frist zwischen 01.10. und 28./29.02. durchzuführen. Auch der Abriss hat außerhalb der Brutzeit der gebäudebrütenden Vögel zu erfolgen.

## J. Erforderliche Maßnahmen

### *Zauneidechse*

Aufgrund der Betroffenheit der streng geschützten Zauneidechse sind Maßnahmen zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen und zur Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen der betroffenen Individuen und ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zwingend erforderlich, um das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Der aktuelle Zustand der betroffenen Population der streng geschützten Art und die zu deren Erhaltung notwendigen Maßnahmen (sog. "CEF-Maßnahmen": Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraumes - continued ecological functionality) sowie die Maßnahmen zur Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen der betroffenen Individuen und ihrer Entwicklungsformen sind detailliert in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag darzulegen und von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu genehmigen.

Ist die ökologische Funktion weiterhin sichergestellt, ist das Vorhaben, bei gleichzeitiger Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen vorhandener Tiere in jeglichem Entwicklungsstadium, nach § 44 Abs. 5 BNatSchG - trotz der Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten - aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Aufgrund der räumlichen Situation im Gebiet ist eine Vergrämung der streng geschützten Zauneidechse in dauerhaft verfügbare Lebensräume außerhalb des Plangebietes nicht realisierbar.

Um das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, sowohl des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 als auch des Beschädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, zu vermeiden ist eine aktive Umsiedlung der Art aus dem von Baumaßnahmen betroffenen Bereich des Plangebietes notwendig.

Zur Gewährleistung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraumes ist der Verlust von aktuell etwa 620 m<sup>2</sup> Zauneidechsen-Lebensraum (zzgl. Kontaktbiotopen) im Vorgriff auf das Vorhaben gleichwertig gemäß den Habitatansprüchen der streng geschützten Art zu entwickeln. Die Fläche muss im Verbreitungsgebiet der lokalen Population liegen.

Eine Umsiedlung der betroffenen Art bedingt zwangsläufig ein Fangen streng geschützter Individuen. Das Fangen der Tiere zwecks Umsiedlung in einen geeigneten Lebensraum stellt gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG in der aktuell gültigen Fassung vom 15.09.2017 keinen Verstoß gegen das Fangverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 dar, da ein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens nicht vorliegt, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme gefangen werden, die auf deren Schutz vor Tötung oder Verletzung abzielt.

Wesentliche Aspekte der Artenschutzmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraumes sowie zur Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen der betroffenen Individuen und ihrer Entwicklungsformen sind:

- Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, in dem Artenschutzmaßnahmen detailliert dargestellt werden - dieser ist Grundlage für die Beurteilung durch die Untere Naturschutzbehörde und die erforderliche Genehmigung.
- Bereitstellung einer geeigneten, mindestens gleich großen Fläche (abhängig davon ob die Fläche bereits durch Zauneidechsen besiedelt ist) in der Umgebung und im Verbreitungsgebiet der lokalen Population.

- Umsiedlung im Frühjahr zwischen Ende Winterruhe (ab ca. Anfang April) und vor Beginn der Eiablage (normalerweise Mitte Juni).
- Im Winter / Frühjahr davor Vorbereitung der Umsiedlungsflächen zur Schaffung der benötigten Habitatkapazität und Strukturen zur Aufnahme der umzusiedelnden Zauneidechsen.
- Maßnahmen zum erleichterten Fangen der Eidechsen im Eingriffsbereich.
- Umzäunung der Umsiedlungsfläche gegen Abwandern der umgesiedelten Eidechsen.
- Fangen und Umsiedeln der Zauneidechsen.
- Monitoring (Beobachtung und Management) der umgesiedelten Teilpopulation über einen Zeitraum von 4 Jahren (Umsiedlungsjahr plus 3 Folgejahre).
- Pflege der Umsiedlungsfläche über einen Zeitraum von 4 Jahren (Umsiedlungsjahr plus 3 Folgejahre) mit Betreuung durch Umweltfachbegleitung, anschließend ist eine dauerhafte Fortführung der Pflege ohne Fachbegleitung möglich.

Die Artenschutzmaßnahmen zur Umsiedlung der Zauneidechsen in einen geeigneten, dauerhaft zu erhaltenden Lebensraum müssen vor Beginn der Bauarbeiten abgeschlossen sein. Dies gewährleistet die Einhaltung des Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und verhindert eine Betroffenheit der streng geschützten Zauneidechse durch das geplante Vorhaben.

### *Rauchschnwalbe*

Um ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Hinblick auf die Rauchschnwalbe zu vermeiden, sind die vorhandenen Schnwalbennester zu kompensieren. Bei künstlichen Nisthilfen für die Rauchschnwalbe ist das Verhältnis mit 3:1 zu wählen, da es bei dieser anspruchsvolleren Art keine Garantie gibt, dass künstliche Nisthilfen tatsächlich angenommen werden. Hierbei spielen verschiedene, teilweise nicht nachvollziehbare Faktoren, eine Rolle.

Es sind somit insgesamt sechs Ersatznester an geeigneter Stelle im räumlichen Zusammenhang anzubringen. Das Anbringen der Kunstnester hat bis Ende März des Jahres nach Abriss der Gebäude zu erfolgen, damit die Nester bei Ankunft der Rauchschnwalben aus dem Winterquartier verfügbar sind.

Wesentliche Aspekte der Artenschutzmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraumes sowie zur Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen der betroffenen Individuen und ihrer Entwicklungsformen sind somit:

- Ausgleich der beiden diesjährig besetzten Nester mittels spezieller Nisthilfen im Verhältnis von 1:3, insgesamt sind sechs Ersatznester anzubringen.
- Der Standort der Ersatznester ist so zu wählen, dass die Nester direkt unterhalb der Decke in einem Gebäude, welches zu mindestens drei Seiten geschlossen, jedoch jederzeit an- und einfliegbar ist, montiert werden können.
- Falls möglich Anbringung der Nester im Rahmen der Baumaßnahme in den neu errichteten Gebäuden bzw. Gebäudeteilen (Carport, Garage) - hierbei ist die zeitliche Kontinuität während der Anwesenheit der Zugvögel zu gewährleisten.
- Alternativ Anbringung der Nester in geeigneten Gebäuden, Scheunen oder Stallungen im räumlichen Zusammenhang der lokalen Population.

- Ersatzstandorte sind bis spätestens Anfang April der auf die Beseitigung der Nester nachfolgenden Brutperiode zur Verfügung zu stellen.
- Der Platz ist so zu wählen, dass dieser nicht zu stark besonnt ist - ist dies nicht möglich, so ist der Innenraum gegen zu starke Erwärmung zu schützen.
- Sollte sich bis zum geplanten Gebäudeabriss zeigen, dass der Brutplatz komplett aufgegeben wurde, ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Aus fachgutachtlicher Sicht sind bei mehrjähriger Aufgabe des Niststandorts bzw. der Nester diese nicht mehr zwingend als wiederkehrend genutzte Fortpflanzungsstätte zu werten.

Nach aktueller Rechtsauffassung ist keine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 BNatSchG erforderlich. Der Artenschutz ist im Falle der Zerstörung der Niststandorte der Rauschwalbe bei Beseitigung der Gebäude durch die Legalausnahme des § 44 Abs. 5, welcher die Verbote unter bestimmten Bedingungen einschränkt, abgedeckt. Die Beseitigung der Nester hat ungeachtet dessen während der winterlichen Abwesenheit der Rauchschnalben im Zeitraum von Oktober bis März zu erfolgen. Die Ersatzquartiere müssen nach Abriss des Gebäudes spätestens Anfang April der nachfolgenden Brutperiode zur Verfügung stehen.

Gebäudeabriss haben außerhalb der Brutzeit der gebäudebrütenden Vögel, Gehölzrodungen zum Schutz der Brutvögel in der gesetzlich zulässigen Frist von 01. Oktober bis 28./29. Februar zu erfolgen.

## K. Fazit

**Bei Umsetzung unter J. beschriebenen Maßnahmen ist das Bauvorhaben aller Voraussicht nach ohne Verstoß gegen die Bestimmungen der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG (Tötungsverbot gemäß §44 Abs. 1 Nr. 1, Störungsverbot gemäß §44 Abs. 1 Nr. 2, Beschädigungsverbot gemäß §44 Abs. 1 Nr. 3, Schädigungsverbot gemäß §44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) möglich.**

*Diese Artenschutzrechtliche Beurteilung basiert auf einer querschnittsorientierten Begehung des Geländes und der Ermittlung und Analyse der dort vorkommenden Biotoptypen. Zusätzlich wurden Fledermäuse, Avifauna und Herpetofauna erfasst, da das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten aus diesen Artengruppen nicht auszuschließen war.*

## L. Literatur

- BAMMERLIN, R., BITZ, A. & THIELE, R. (1996): Mauereidechse - *Podarcis muralis* (LAURENTI, 1768). - 387-402. In: BITZ, A., FISCHER, K., SIMON, L., THIELE, R. & VEITH, M.: Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Bd. 2; Landau.
- BARTHEL, P. H. & HELBIG, A. J. (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. - *Limicola* 19(2): 89-111.
- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1 - 3. - Wiebelsheim, 2. Aufl.
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D., HILL, D.A., AND MUSTOE, S.H. (2000). *Bird Census Techniques*, 2nd ed. Academic Press, London.
- BLESSING, M. & SCHARMER, E. (2013): *Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren*. - Stuttgart, 2. Aufl.

- DIETZEN, C., DOLICH, T., GRUNDWALD, T., KELLER, P. KUNZ, A., NIEHUIS, M., SCHÄF, M., SCHMOLZ & WAGNER, M. (2015-2017): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. - Landau.
- EUROBATS: „The Agreement Area“, unter: [https://www.eurobats.org/about\\_eurobats/parties\\_and\\_range\\_states](https://www.eurobats.org/about_eurobats/parties_and_range_states) (aufgerufen am 29.10.2020)
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N.; BAUER, K. M. & BEZZEL, E. (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas auf CD-ROM. - Wiebelsheim.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 5. Fassung, 30.11.2015. - Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- HACHTTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B., WEDDELING, K. (2009): Methoden der Feldherpetologie. - Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie **15**. - Bielefeld.
- HAFNER, A. & ZIMMERMANN, P. (2007): Zauneidechse - *Lacerta agilis* (Linnaeus, 1758). - In: LAUFER, H., FRITZ, C. & SOWIG, P.: Die Amphibien und Reptilien Baden-Württemberg: - Stuttgart: 543-558.
- HAHN-SIRY, G. (1996): Zauneidechse - *Lacerta agilis* (Linnaeus, 1758). - In: BITZ, A., FISCHER, K., SIMON, L., THIELE, R. & VEITH, M.: Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Bd. 2. - Landau: 345-356.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung (Mai 2011). - Wiesbaden.
- HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.1: Singvögel 1. - Stuttgart.
- KOORDINATIONSSTELLEN FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP. Stand April 2011.
- KRAPP, F. (HRSG.) (2016): Die Fledermäuse Europas. Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. CD-ROM. - Wiebelsheim.
- LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2017): Verbreitungskarten Fledermäuse Rheinland-Pfalz. <https://ifu.rlp.de/de/naturschutz/arten-und-biotopschutz/artenschutzprojekte/saeugetiere/fledermaeuse/> (abgerufen am 10.9.2018)
- LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2020): ARTeFakt - Arten und Fakten - <http://www.artefakt.rlp.de/artefakt/> (Stand 28.10.2020).
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2008a): Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008. - Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2008b): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008. - Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §44, 45 BNatSchG. Stand 3.2.2011.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (2011): Fledermaus-Handbuch LBM-Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. - Natursch. Landsch.pfl. Bad.-Württ. 77: 93-142.



- LAUFER, H.; WAITZMANN, M. & ZIMMERMANN, P. (2007): Mauereidechse *Podarcis muralis* (Linnaeus, 1768). - In: LAUFER, H.; FRITZ, K. & SOWIG, P. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. - Stuttgart: 577-596.
- LUKAS, A. (2016): Vögel und Fledermäuse im Artenschutzrecht. Die planerischen Vorgaben des § 44 BNatSchG. - Natursch. Landsch.plan. 48(9): 289-295.
- LUKAS, A.; WÜRSIG, T. & TEßMER, D. (2011): Artenschutzrecht. - Recht d. Natur Sh. 66
- LUKAS, A. & PETERSEN, F. (2014): Der rechtliche Schutz von Schwalbennestern an Gebäuden. - IDUR-Schnellbrief 187.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BIEWALD, G.; HAUKE, U.; LUDWIG, G.; PRETSCHER, P.; SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (BEARB.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. - Schr.R. Natursch. Landschaftspfl. 69/1.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (BEARB.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. - Schr.R. Natursch. Landschaftspfl. 69/2.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. - Natursch. u. Biol. Vielfalt 171(3).
- SCHMOLZ, M. (2017): Rauchschnalbe - *Hirundo rustica* (LINNAEUS, 1758). - In: DIETZEN, C., DOLICH, T., GRUNDWALD, T., KELLER, P. KUNZ, A., NIEHUIS, M., SCHÄF, M., SCHMOLZ, M. & WAGNER, M. (2017): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 4 Singvögel (Passeriformes). - Landau: 255-269.
- SCHULTE, U. (2008): Die Mauereidechse. Erfolgreich im Schlepptau des Menschen. - Zeitschr. f. Feldherpetol.: Beih. 7.
- SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE (2011): Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar. - Stuttgart
- SIMON, L.; BRAUN, M.; GRUNWALD, T.; HEYNE, K.-H.; ISSELBÄCHER, T.; WERNER, M. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.
- SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. - Stuttgart.
- WEDDELING, K., HACHTEL, M., SCHMIDT, P., ORTMANN, D. & BOSBACH, G. (2005): Die Ermittlung von Bestandstrends bei Tierarten der FFH-Richtlinie: Methodenvorschläge zu einem Monitoring am Beispiel der Amphibien- und Reptilienarten der Anhänge IV und V. - In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (BEARB.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt **20**: 422-449.

## M. Fotodokumentation



Bild 01: Blick in südöstliche Richtung auf einen Teil des Parkplatzes



Bild 02: Weitere Teile des Parkplatzes mit an der Mauer wachsenden Brombeeren



Bild 03: Blick Richtung Osten auf den Lebensraum der Zauneidechsen im Plangebiet



Bild 04: Parkplatz mit Blick in Richtung Westen



Bild 05: Rückansicht des ehemaligen EDEKA-Gebäudes



Bild 06: Blick Richtung Süden über die Gewerbefläche des ehemaligen Omnibusbetriebes mit dem Verwaltungsgebäude



Bild 07: Der Hof des Busbetriebes mit ruderalem Aufwuchs in Schadstellen des Hofes



Bild 08: Der Omnibus-Carport mit den Rauchschnalbenneatern im Westen des Betriebsgeländes



Bild 09: Brombeeraufwuchs entlang der Mauer.



Bild 10: Diesjährig genutztes Rauchschwabennest.

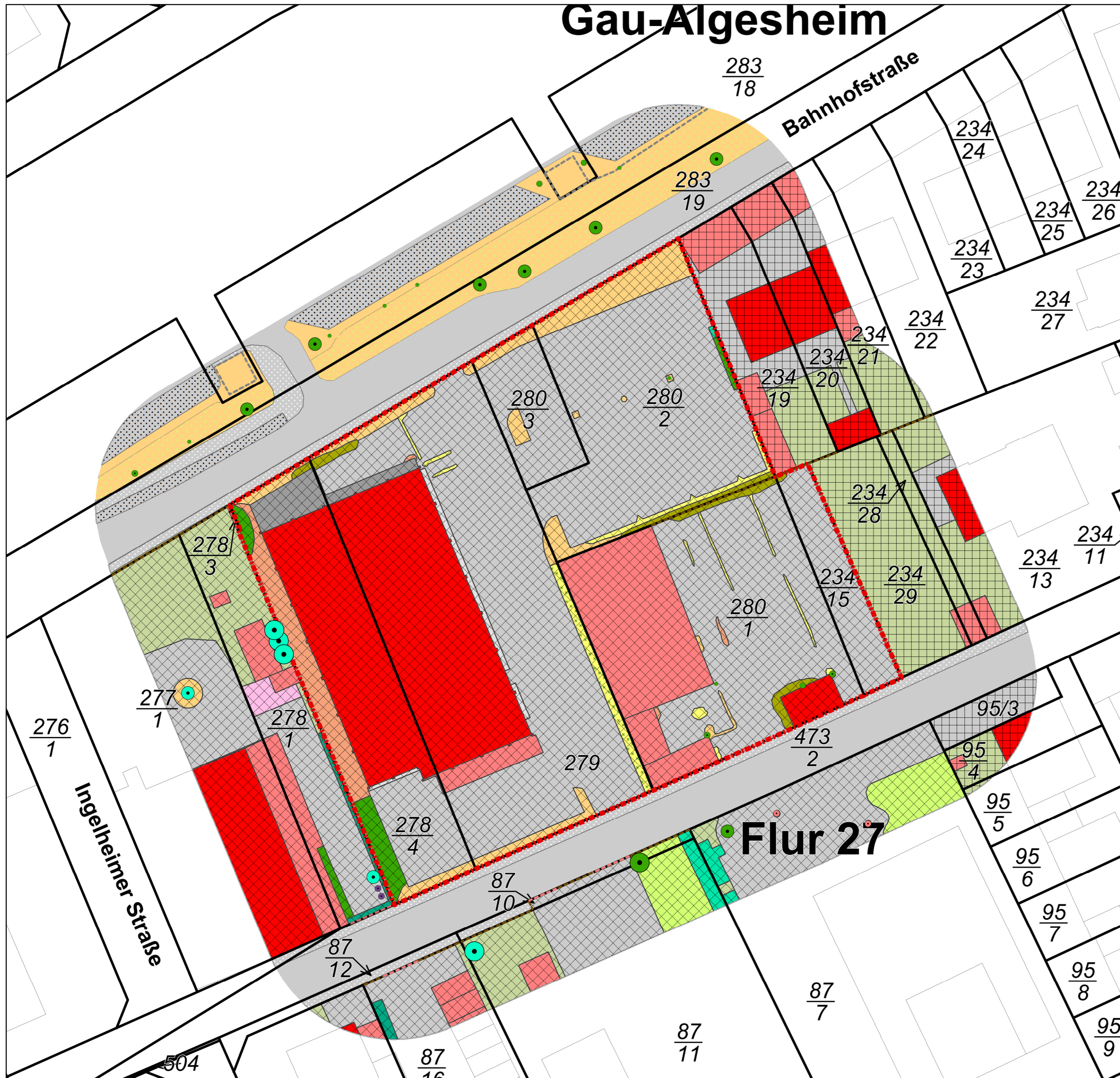


Bild 11: Ein Zauneidechsenmännchen im Bereich der Ruderalstrukturen



Bild 12: Weibliche Zauneidechse im Bereich der Randeingrünung des Parkplatzes

# Gau-Algesheim



**Biotyp**

**Gewerbeflächen**

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Hof, Platz
- versiegelte Fläche
- Kiesfläche
- ungebundene Fläche
- Lagerfläche
- Rasen
- Garten
- Pionierbestand
- ausdauernder Ruderalbestand
- Ruderales Wiese
- Brombeergestrüch
- Strauchgehölz
- Ziergehölz
- Nadelgehölz

**Wohngebiete**

- Haus
- Nebengebäude
- Hof, Platz
- Hausgarten

**Verkehrsflächen**

- Straße
- Parkplatz
- Bürgersteig

**Ruderalvegetation**

- Pioniervvegetation
- Ruderales Wiese

**Zusatzmerkmal**

- Vielschnittvariante
- Gehölzausschläge

**Lineare Biotypen**

- Zaun
- Tor
- Mauer verputzt
- Leitplanke

**Einzelgehölze**

- Laubbaum standorttypisch
- Laub standortfremd
- Nadelbaum standortfremd
- Strauch standorttypisch

**Sonstige Darstellungen**

- Plangebiet

© GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2020 dl-de/by-2.0, <http://www.lvermgeo.rlp.de> [Daten bearbeitet]

**Stadt Gau-Algesheim**  
**Bebauungsplan**  
**'Ingelheimer Straße'**  
**Artenschutzrechtliche**  
**Beurteilung**  
**Karte 1: Bestand Biotypen**

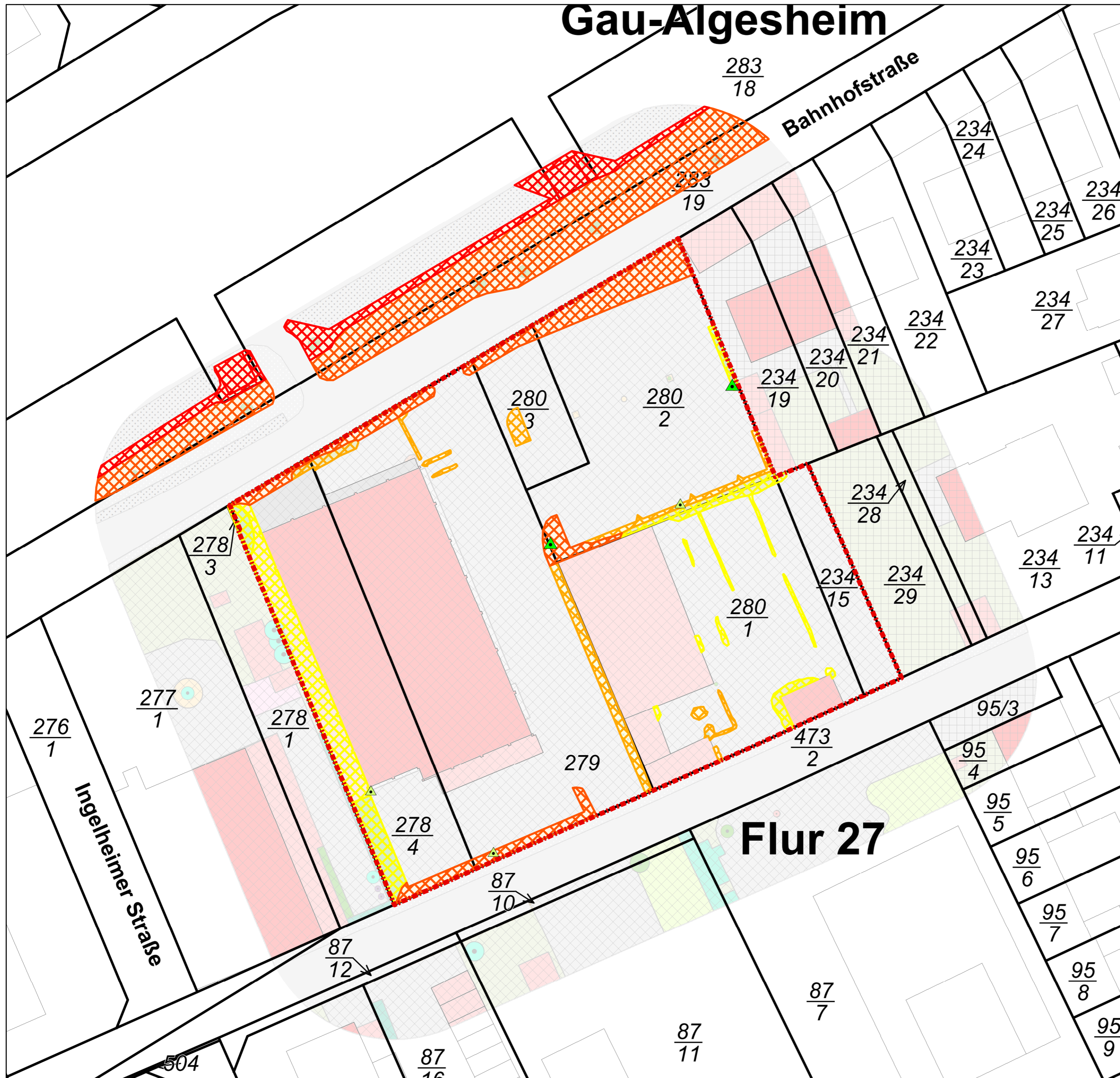
Maßstab: 1:400    Stand: 30.12.2020

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Thomas Merz  
M. Sc. Christoph Nohles

viriditas  
Dipl.-Biol. Thomas Merz  
Dienstleistungen für  
Mensch, Natur und Landschaft  
Auf der Trift 20 55413 Weiler  
[www.viriditas.info](http://www.viriditas.info)



# Gau-Algesheim



**Eidechsenhabitat Eignung**

- mittel
- ausreichend
- noch ausreichend
- gering

**Eidechsennachweis**

- Beobachtung
- Verdacht

**Biotoptyp**

**Gewerbeflächen**

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Hof, Platz
- versiegelte Fläche
- Kiesfläche
- ungebundene Fläche
- Lagerfläche
- Rasen
- Garten
- Pionierbestand
- ausdauernder Ruderalbestand
- Ruderale Wiese
- Brombeergestrüch
- Strauchgehölz
- Ziergehölz
- Nadelgehölz

**Wohngebiete**

- Haus
- Nebengebäude
- Hof, Platz
- Hausgarten

**Verkehrsflächen**

- Straße
- Parkplatz
- Bürgersteig

**Ruderalvegetation**

- Pioniervegetation
- Ruderale Wiese

**Zusatzmerkmal**

- Vielschnittvariante
- Gehölzausschläge

**Lineare Biotoptypen**

- Zaun
- Tor
- Mauer verputzt
- Leitplanke

**Einzelgehölze**

- Laubbaum standorttypisch
- Laub standortfremd
- Nadelbaum standortfremd
- Strauch standorttypisch

**Sonstige Darstellungen**

- Plangebiet

© GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2020 dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de> [Daten bearbeitet]

**Stadt Gau-Algesheim**

**Bebauungsplan 'Ingelheimer Straße'**

**Artenschutzrechtliche Beurteilung**

**Karte 2: Reptilienlebensräume**

Maßstab: 1:400    Stand: 30.12.2020

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Thomas Merz  
M. Sc. Christoph Nohles

viriditas  
Dipl.-Biol. Thomas Merz  
Dienstleistungen für  
Mensch, Natur und Landschaft  
Auf der Trift 20 55413 Weiler  
[www.viriditas.info](http://www.viriditas.info)

0 5 10 15 20 25 30 m